

Beschluss vom 6. Mai 2008

Protokoll-Nr. 17/334

EINGEGANGEN

9. Mai 2008

Grundwasserschutzareale Erlen,
Neunkirch, und Wilen, Ramsen;
Festsetzung

Gewässerschutzkarte des Kantons
Schaffhausen; Kenntnisnahme

I.

Die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verlangt, dass die Kantone ihr Gebiet nach der Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer in Gewässerschutzbereiche einteilen und für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen Schutzzonen ausscheiden (Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 [Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20]). Im Weiteren haben die Kantone Grundwasserschutzareale auszuscheiden, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind (Art. 21 GSchG). Die Kantone erstellen dazu Gewässerschutzkarten und passen diese nach Bedarf an (Art. 30 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 [GSchV; SR 814.201]). Diese Karten weisen mindestens folgenden Inhalt auf:

- die Gewässerschutzbereiche,
- die Grundwasserschutzzonen,
- die Grundwasserschutzareale und
- die Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind.

Zuständigkeit und Verfahren für die Festsetzung von Gewässerschutzbereichen und die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen ergeben sich aus der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung (EG GSchG und GSchVV; vgl. dazu auch RRB vom 4. Dezember 2007 [Protokoll Nr. 44/857]).

II.

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2007 hat der Regierungsrat zustimmend Kenntnis genommen vom Entwurf der Gewässerschutzkarte, den Entwürfen der Pläne über die Grundwasserschutzareale Erlen, Neunkirch, und Wilen, Ramsen, und den dazugehörigen Schutzvorschriften (Reglement für das Grundwasserschutzareal Erlen, Neunkirch, und Reglement für das Grundwasserschutzareal Wilen, Ramsen) vom 19. November 2007.

Die Entwürfe der Pläne über die Grundwasserschützareale Erlen und Wilen sowie der beiden Reglemente wurden im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 49 vom 7. Dezember 2007 ausgeschrieben und vom 7. Dezember 2007 bis 14. Januar 2008 beim Tiefbauamt des Kantons Schaffhausen, Rosengasse 8, 8200 Schaffhausen, öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagenfrist gingen verschiedene Einwendungen ein. Diese wurden in einem Planungsbericht zusammengefasst, die detaillierte Auswertung kann der Unterlage "Planungsbericht vom 23. April 2008" entnommen werden.

Aufgrund der Ausführungen im Planungsbericht vom 23. April 2008 kann das Grundwasserschützareal Wilen in Ramsen gemäss Plänen vom 19. November 2007 festgesetzt werden. Die Ausdehnung des Grundwasserschützareals Erlen in Neunkirch hingegen wurde überarbeitet und kann gemäss neuem Plan festgesetzt werden.

Die Schutzvorschriften des Areals Erlen in Neunkirch und des Areals Wilen in Ramsen können in der Fassung vom 19. November 2007 erlassen werden. Die von den Einwenderinnen und Einwendern vorgebrachten Argumente rechtfertigen keine Anpassung der Reglements vorschriften. Allerdings wird in Abweichung der Vorschriften des Reglements für das Areal Erlen in Neunkirch bis 31. Oktober 2008 eine Ausnahme toleriert. Am 27. März 2008 fand zwischen dem betroffenen Grundeigentümer Erwin Hömlimann, einem Vertreter der Gemeinde Neunkirch und einem Vertreter des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz des Kantons Schaffhausen (ALU) eine Besprechung betreffend die Verwendung des noch vorhandenen Aushubmaterials, welches gemäss Baubewilligung vom 28. November 2003 zur Auffüllung auf dem Grundstück GB Neunkirch Nr. 1291 verwendet werden darf, statt. Anlässlich dieser Besprechung hat sich ergeben, dass noch rund 300m³ bis 400m³ Aushub vorhanden sind, die für Auffüllungen verwendet werden sollen. Zwischen Kanton, Gemeinde und Erwin Hömlimann wurde vereinbart, dass die bewilligte Auffüllung mit dem vorhandenen Material bis Ende Oktober 2008 erfolgt sein muss. Wird das vorhandene Material bis zum diesem Zeitpunkt nicht nach den Vorgaben der Baubewilligung vom 28. November 2003 verwendet, muss es in einer Deponie entsorgt werden. Diese Abmachung erfolgt in Abweichung der Vorschriften des Reglements für das Grundwasserschützareal Erlen in Neunkirch. Da es sich um eine zeitlich befristete Ausnahme handelt, die nur für die bewilligte Tätigkeit gilt, wird darauf verzichtet, diese Ausnahme im Reglement aufzuführen. Nach dem vereinbarten Zeitpunkt (31. Oktober 2008) gelten die Reglementsbestimmungen uneingeschränkt auch für Erwin Hömlimann.

Der Beschluss über die Festsetzung der Grundwasserschützareale und den Erlass der dazugehörigen Schutzvorschriften ist im Amtsblatt auszuschreiben und während 20 Tagen mit den Unterlagen und dem Planungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 17 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 [EG GSchG; SHR 814.200]). Die Pläne und die zugehörigen Schutzvorschriften treten mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

III.

Die Gewässerschutzkarten sind öffentlich zugänglich und müssen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und den betroffenen Nachbarkantonen zugestellt werden (Art. 30 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 [GSchV; SR 84.201]). Die bisherige Gewässerschutzkarte konnte in gedruckter Form beim Kanton Schaffhausen bezogen werden. Neu wird die Gewässerschutzkarte in elektronischer Form zugänglich sein. Es werden nur noch einzelne Exemplare in Papierform erstellt.

IV.

Verschiedene kantonale Fachstellen müssen mit der Umsetzung der Gewässerschutzkarte (Publikation, Mitteilung, Umsetzung von Sanierungsvorschriften etc.) betraut werden.

1. Das Tiefbauamt sorgt dafür, dass die Gewässerschutzkarte im Sinne von Art. 30 Abs. 2 GSchV öffentlich zugänglich gemacht wird.
2. ALU und Tiefbauamt sorgen für eine Aktualisierung der Karte, wenn sich die Karten Grundlagen wesentlich ändern.
3. Der Feuerpolizei obliegt die Umsetzung der Vorschriften bezüglich Tankanlagen.

V.

Auf Antrag des Departements des Innern wird

b e s c h l o s s e n :

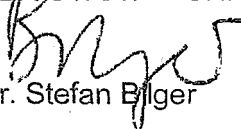
1. Die Gewässerschutzbereiche werden gemäss Gewässerschutzkarte des Kantons Schaffhausen vom 6. Mai 2008 festgelegt.
2. Die Grundwasserschutzzonen Erlen in Neunkirch und Wilen in Ramsen werden gemäss Plänen vom 6. Mai 2008 festgesetzt.
3. Die Reglemente für die Grundwasserschutzzonen Erlen und Wilen werden beraten und zur Publikation im Amtsblatt verabschiedet. Sie treten mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.
4. Die Pläne der Grundwasserschutzzonen Erlen und Wilen und die beiden Reglemente werden zusammen mit den weiteren Unterlagen und dem Planungsbericht vom 16.

Mai bis 6. Juni 2008 beim Tiefbauamt des Kantons Schaffhausen, Rosengasse 8, 8200 Schaffhausen, öffentlich aufgelegt.

5. Der Regierungsrat nimmt zustimmend Kenntnis von der Gewässerschutzkarte des Kantons Schaffhausen vom 6. Mai 2008.
6. Ziffer 2 und 4 dieses Beschlusses werden separat im Amtsblatt vom 16. Mai 2008 publiziert.
7. Das Tiefbauamt sorgt dafür,
 - dass die neue Gewässerschutzkarte auf der Homepage des Kantons Schaffhausen aufgeschaltet wird,
 - dass alle Gemeinden des Kantons Schaffhausen, das benachbarte Ausland und die kantonalen Fachstellen auf die neue Gewässerschutzkarte speziell hingewiesen werden und
 - dass die Einwenderinnen und Einwender über die Ausschreibung im Amtsblatt und die öffentliche Auflage informiert werden.

Zudem sorgt das Tiefbauamt für die Mitteilung der neuen Gewässerschutzkarte an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sowie die Nachbarkantone Thurgau und Zürich.
8. ALU und Tiefbauamt sorgen für eine Aktualisierung der Karte, wenn sich die Kartengrundlagen wesentlich ändern.
9. Die Feuerpolizei wird beauftragt, für die Umsetzung bezüglich Tankanlagen zu sorgen.
10. Mitteilung an:
 - Departement des Innern, Sekretariat
 - Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz
 - Tiefbauamt (unter Beilage der Akten für die öffentliche Auflage)
 - Landwirtschaftsamt
 - Feuerpolizei
 - Staatskanzlei (unter Beilage des Publikationstextes; mit der Bitte, die Publikation im Amtsblatt vom 9. Mai 2008 zu veranlassen)

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger